

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Sosberg für das Jahr 2016 vom 08.03.2016

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), am 26.01.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	213.400 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	246.600 €
der Jahresfehlbedarf auf	- 33.200 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	210.134 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	225.729 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-15.595 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	366 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.171 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-8.805 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	30.300 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.900 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	24.400 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	240.800 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	240.800 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

– Grundsteuer A auf	300 v. H.
– Grundsteuer B auf	365 v. H.
– Gewerbesteuer auf	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

– für den ersten Hund auf	40,00 Euro
– für den zweiten Hund auf	70,00 Euro
– für jeden weiteren Hund auf	100,00 Euro

Die Hundesteuer für gefährliche Hunde nach § 5 der Hundesteuersatzung

– für den ersten Hund auf	250,00 Euro
– für den zweiten Hund auf	400,00 Euro
– für jeden weiteren Hund auf	600,00 Euro

§ 5 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von **1.000 €** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt voraussichtlich 1.790.101,08 € und voraussichtlich 1.762.771,08 € zum 31.12.2015 und 1.729.571,08 € zum 31.12.2016.

Gemeindeverwaltung Sosberg, den 08.03.2016

Wilhelm Lehnert
Ortsbürgermeister